

Synopse

Anpassung VG 2014

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule
	I.
	Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten ¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären. ² Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung. ³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden. ⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. ⁵ Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.	¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt<u>kann</u> Besprechungen und Schulbesuche und kann diese<u>Informationsveranstaltungen</u> obligatorisch erklären. ⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte <u>Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen</u> wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.
§ 22 Erziehungsprobleme	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, <u>informiert ist die Schulbehörde Sozialbehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.</u>
§ 30 Unterricht ¹ Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen. ² Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten. ³ Er ist auf Montag bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, in Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag unterrichtsfrei sein. ⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.	³ <u>Er ist auf Montag findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, inFreitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und- in der Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag unterrichtsfrei seinfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit.</u> ⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, in der Primarschule um 45 Minuten. Der Religionsunterricht der Landeskirchen ist in die Blockzeit zu integrieren.
§ 35 Schuljahr und Ferien ¹ Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen. ² Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.	¹ <u>Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 UnterrichtswochenDer Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</u> ² <u>Der Regierungsrat Er regelt die Ferientermine. Er legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlichdabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Er regelt die Ferientermine.	³ Er regelt die Ferientermine. Für schulinterne Weiterbildung oder traditionelle lokale Anlässe kann der Unterricht pro Schuljahr an zwei Kalendertagen ausfallen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens zwei Monate im Voraus zu informieren.
§ 39 Finanzielle Beiträge ¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden.	¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden. ² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten kann eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.
§ 41a Zuständigkeiten ¹ Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die Sonderschulung. ² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik. ³ Das Departement kann ein behindertes Kind von der Schulpflicht befreien.	² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen <u>von Geburt bis Ende der Schulpflicht</u> zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.
§ 42a Lernzielanpassung ¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde eine Lernzielanpassung bewilligen.	¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde <u>oder die Schulleitung</u> eine Lernzielanpassung bewilligen.
§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen. ² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten. ³ Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.	¹ Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, <u>- können</u> vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen<u>auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.</u> ² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einenein Arbeitseinsatz anordnen<u>angeordnet werden.</u> Dieser ist von der Schule zu begleiten.
§ 46 Schulabsenzen ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.	^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
§ 49 Lehrerschaft ¹ Die Lehrerschaft hat das Recht, sich zu grundlegenden Neuerungen, insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Volksschulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln, vernehmen zu lassen und Anträge an das Departement zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistungen abgelden.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Die Lehrpersonen können zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Weiteres schulisches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden.	⁴ Während der Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 Prozent jährlich höchstens vier Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens acht Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren.
§ 58 Aufgaben ¹ Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig, die Sekundarschulgemeinde für die Sekundarstufe I. ² Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Sekundarschulgemeinde. ³ Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen.	⁴ Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.
§ 60 Organisation und Verfahren ¹ Das Gesetz über die Gemeinden¹⁾ und das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht²⁾ finden für Schulgemeinden Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	² Neue und geänderte Schulgemeindeordnungen bedürfen der Bewilligung durch das Departement.

¹⁾ [131.1](#)

²⁾ [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 63 Schulbehörde ¹ Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Schulgemeinde. Sie trifft die Entscheide gemäss Schulgesetzgebung, soweit dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. ² Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin, der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person, einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen. ³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch die Schulaufsicht unterstützt. ⁴ Sie beschliesst über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen.	³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch die Schulaufsicht<u>das Amt</u> unterstützt.
§ 64 Zusammensetzung ¹ Die Schulbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. ² Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde setzt sich aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörden der beteiligten Primarschulgemeinden zusammen. ³ Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.	³ Personen <u>und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen</u> mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende<u>dürfen der Schulbehörde nicht wählbarangehören.</u>
§ 65 Rechtsmittel ¹ Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich. ² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.	² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, <u>oder</u> der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Rekursentscheide des Departementes über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Wechsel an die Sekundarschule und innerhalb dieser sind endgültig. ⁴ Schulorganisatorische Anordnungen, wie die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson, sind keine Entscheide im Sinne dieses Gesetzes.	
§ 66 Übergangsbestimmung ¹ Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule im Jahr 2008 ist der 31. Mai, im Jahr 2009 der 30. Juni. Die Schulbehörde kann den Stichtag 31. Juli festlegen. ² Der Regierungsrat kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.	§ 66 Aufgehoben.
§ 67 Übergangsbestimmung durchlässige Sekundarschule ¹ Die Umstellung zur durchlässigen Sekundarschule erfolgt auf den Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum 1. August 2009. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diese Frist verlängern. Mit Bezug auf die Neuerungen gemäss § 14 erfolgt die Umstellung entweder für alle Schulen einer Sekundarschulgemeinde vollständig oder gleichzeitig gestaffelt, beginnend mit den eintretenden ersten Klassen. ² Bis zum Wechsel gilt altes Recht, ab dem Wechsel oder dem Beginn der gestaffelten Umstellung neues Recht. Für Klassen ohne Umstellung bleibt die bisherige Schulstruktur, namentlich unter Einschluss der Typengliederung, der Möglichkeit der Repetition und der Schulanschlüsse, bestehen. ³ Das Departement kann zur Detailregelung Richtlinien erlassen und darin insbesondere Meldefristen für die Umstellung festlegen.	§ 67 Aufgehoben.
§ 68 Übergangsbestimmung geleitete Schule ¹ Die Schulgemeinden richten bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 erforderlichen Leitungsstrukturen ein.	§ 68 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Der Regierungsrat kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.	
§ 68a Übergangsbestimmung Einführung Blockzeiten ¹ Die Einführung der Blockzeiten gemäss § 30 Absatz 4 erfolgt innert drei Jahren.	§ 68a <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.